

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 624  
Frau Dr. Mendel  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes; Ihr Schreiben vom  
21.04.2022  
hier: Stellungnahme des FA Umweltmedizin des BVÖGD**

Sehr geehrte Frau Dr. Mendel,

03.05.2022

herzlichen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Infektionsschutzgesetzes.

Zu den jeweiligen Punkten möchten wir wie folgt Stellung beziehen:

**Zu Artikel 1 Nr. 2 -- § 15a IfSG Abs. 1 Nr.3:**

In den bisherigen Regelungen des § 15a IfSG Abs. 1 Nr.3 obliegt die hygienische Überwachung  
nach § 37 Abs. 3 „dem Gesundheitsamt“.

In der Begründung der Änderung wird auf Anforderungen des Strahlenschutzes abgehoben, die  
aber bisher in keiner Form zu Problemen geführt haben. Zudem wird darauf hingewiesen, dass  
die Länder gem. Art. 84 ohnehin andere Landesbehörden mit der Wahrnehmung betrauen  
könnten. Dies gilt mutmaßlich allerdings in gleicher Weise für die infektionshygienischen  
Überwachungen nach §23 Abs. 6 und 6a sowie §36 Abs. 1 und 2 sowie §41 Abs. 1 und 2 – im  
§15a des IfSG. Die Begründung für eine isolierte Änderung an dieser Stelle überzeugt daher  
nicht.

Durch die hier vorgesehene Ersetzung des Begriffes „Gesundheitsamt“ durch die Wörter  
„zuständige Behörde“ wird unsererseits die Gefahr gesehen, dass zukünftig die  
Gesundheitsämter bei der hygienischen Überwachung nach §37 Absatz 3 nicht mehr  
hinreichend berücksichtigt werden. Durch eine derartige thematische Verantwortungs-  
Aufsplitterung stellt sich die Frage, wer die behördliche Letzt- und Gesamt-Verantwortung für  
die Qualität bzw. die Abgabe als Trinkwasser trägt?

Die Kompetenzvermutung liegt hier derzeit klar beim Gesundheitsamt. Insbesondere im  
Rahmen von akuten Störfällen oder mittelfristigen Kontaminationen hygienischer,  
mikrobiologischer oder chemischer Natur besteht die Aufgabe, eine Beurteilung vorzunehmen  
und ggf. abweichend von den Grenzwerten der TrinkwV darüberhinausgehende Abweichungen  
befristet zuzulassen.

Auch die Beurteilung von Schwimm- und Badebeckenwasser und Schwimm- und Badeteichen bedarf einer vergleichbaren hygienischen, mikrobiologischen und chemischen fachlichen Kompetenz.

Aufbauend auf einer jeweiligen medizinisch-hygienischen Grundlage werden in der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Gesundheitsämter die dafür erforderlichen spezifischen Grundkompetenzen vermittelt, jedoch nicht bei anderen Behörden.

Ablehnung der Änderung bzw. Kompromissvorschlag für eine Änderung des § 15 Absatz 1 Nr.3: „3. hygienische Überwachung durch das Gesundheitsamt, auch unter Beteiligung weiterer Behörden, nach § 37 Absatz 3 „  
Weitere Ersetzungen „Gesundheitsamt“ durch „zuständige Behörde“ im Entwurfstext müssten in der Folge dementsprechend angepasst werden.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 4 → §15a IfSG Abs.1 Nr. 3**

Die bloße Ersetzung der Wörter „Unternehmer oder sonstige Inhaber“ durch das Wort „Betreiber“ schafft nicht mehr Rechtssicherheit und ist aus unserer Sicht alleine nicht zielführend. Auch wenn der Begriff „Unternehmer oder sonstige Inhaber“ sperrig ist, hat er sich in der Rechtsauslegung und Rechtsprechung etabliert. Sollte der Begriff „Betreiber“ nun hier neu eingeführt werden, so ist dann zuvor eine Legaldefinition in § 2 IfSG erforderlich. Es würde wenig Sinn machen, diese Definition z.B. erst in der TrinkwV vorzunehmen zu wollen. Die Zugrundelegung einer EU-Definition (1999/13/EG) des Begriffes Betreiber als „jede natürliche oder juristische Person, die eine Anlage betreibt oder besitzt oder dem – sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen – die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Anlage übertragen wurde“ schafft kaum die notwendige Klarheit.

Wie z.B. soll demnach die Verantwortungsteilung zwischen Vermietenden und Mietenden aussehen?

Vorschlag: Beibehaltung der Wörter „Unternehmer oder sonstige Inhaber“ – oder Legaldefinition des Begriffes „Betreibende“.

#### **Zu § 38 Abs. 1 Nr. 4 // Nr.8 und Nr. 10 - Straffung und Vereinfachung**

Ergänzung, dass auch die Anforderungen an die Untersuchungsverfahren des Trinkwassers verordnungsrechtlich geregelt werden können.

Mit der Aufnahme des Begriffes „Untersuchung“ in Nr. 4 könnten laut der neuen Formulierung auch Stoffe und Materialien bei der Untersuchung geregelt werden. Laut der Begründung ist dies aber gar nicht gewollt. In diesem Kontext suggeriert es, dass es um die Untersuchung von Aufbereitungsstoffen oder Untersuchung von Materialien bei der Gewinnung oder Verteilung geht.

Es erscheint klarer, diese Ermächtigung in § 38 Abs. 1 Nr. 8 „Anforderungen an die Trinkwasseruntersuchungsstellen“ aufzunehmen. Gleiches gilt für die Inhalte der bisherige Nr. 10, die hier ebenfalls zentral mit einfließen könnten.

Vorschlag:

8. die Anforderungen an Trinkwasseruntersuchungsstellen, die das Trinkwasser analysieren, die Verfahren zur Untersuchung des Trinkwassers sowie in welchen Fällen und wie Untersuchungsergebnisse an die zuständige Behörde zu melden sind

#### **Zu § 38 Abs. 1 Nr. 6**

„...in welchen Fällen und wie die zuständige Behörde oder das Wasserversorgungsunternehmen die Bevölkerung zu informieren haben..“

Verordnungsermächtigung zur Umsetzung neuer europarechtlicher Vorgaben hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit gemäß Artikel 17 EU-Trinkwasserrichtlinie  
Bei den aufgeführten Punkten a) bis i) handelt es sich um Informationen, die in erster Linie dem Wasserversorgungsunternehmen vorliegen und nicht dem Gesundheitsamt. Laut der Formulierung kann das Gesundheitsamt verpflichtet werden, die Informationen zu veröffentlichen. Hierzu müsste das Gesundheitsamt im Vorfeld diese Informationen bei dem Wasserversorgungsunternehmen einholen. Sollten die Informationen nicht richtig oder nicht vollständig sein, müssten diese eingefordert werden. Dies würde unnötige Personalkapazitäten in den Gesundheitsämtern binden und damit Kosten auf Seiten der Verwaltung verursachen. Deren Höhe kann derzeit nicht beziffert werden, da nicht absehbar, welcher Aufwand im Einzelfall für die Einholung der Informationen entsteht. Insofern ist die Angabe, dass die vorgesehene Änderung des IfSG keine Kosten auf Seiten der Verwaltung erzeuge sicher unzutreffend! Die Umsetzung der Informationspflicht und Übertragung auf die Gesundheitsämter würde in jedem Fall Kosten auf Seiten der Verwaltung erzeugen. So für die Erfassung, Aufbereitung und Verwaltung anderweitig nicht benötigter Daten sowie Schaffung von Informationsplattformen.

Die Informationspflicht ist auf das Wasserversorgungsunternehmen zu beschränken und die zuständige Behörde zu streichen.

Vorschlag:

Eindeutige Zuordnung der Aufgaben Nr. 6 a-i jeweils zum Gesundheitsamt oder Wasserversorgungsunternehmen.

#### **Zu § 38 Abs. 1 Nr. 9**

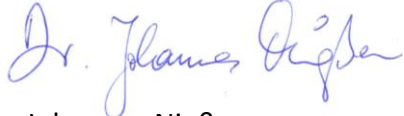
Anzeigeverpflichtung von Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen  
Eine derartige Anzeigepflicht würde nicht nur die Verwendung unzulässiger Materialien und Werkstoffe betreffen, sondern insgesamt Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Betroffen wären auch nicht vorhandene oder falsch verwendete Sicherheitseinrichtungen. Deren Einhaltung werden in § 17 Abs. 1 und Abs. 6 TrinkwV gefordert. Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik können nicht nur Auswirkungen auf die jeweilige Trinkwasser-Installation, sondern auch auf die öffentliche Trinkwasserversorgung haben. Insofern ist eine Anzeigepflicht für das Wasserversorgungsunternehmen folgerichtig, da dieses betroffen bzw. geschädigt sein kann. Bei einer Anzeigepflicht für Installationsunternehmen ist jedoch zu besorgen, dass nach einem „Verpetzen“ seiner Auftraggeber beim Gesundheitsamt, dieses keine Aufträge von diesen mehr erhält. In der Folge würden diese Trinkwasser-Installation nicht mehr instandgehalten wird und ggf. weitere Mängel sowie Gefährdungen aufweisen. Außerdem ist zu besorgen, dass verstärkt in do-it-yourself-Manier „Basteleien“ durch Dritte an Trinkwasser-Installationen durchgeführt werden, was zusätzliche Gefährdungen hervorrufen könnte.

Vorschlag:

Beschränkung auf Wasserversorgungsunternehmen.

Dies, da auch Installationsunternehmen an keiner anderen Stelle direkte Adressaten des IfSG oder der TrinkwV sind. Diese sind das Gesundheitsamt, das Wasserversorgungsunternehmen und der Unternehmer oder sonstige Inhaber (bzw. ggf. zukünftig Betreibende).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Nießen  
(Vorsitzender)